

ausgefertigt am: 11.10.2005
veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Reichenbach „Heimatrundschau“ am: 28.10.2005
Inkrafttreten: 29.10.2005

S a t z u n g zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Vierkirchen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 GVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106, geändert durch Gesetze vom 18. März 1999 GVBl. S. 86, ber. S. 186, vom 28. Juni 2001 GVBl. S. 426, vom 14. Dezember 2001 GVBl. S. 725, vom 6. Juni 2002 GVBl. S. 168, vom 14. November 2002 GVBl. S. 307, vom 11. Dezember 2002 GVBl. S. 312, vom 1. September 2003 GVBl. S. 418, vom 5. Mai 2004 GVBl. S. 148 hat der Gemeinderat Vierkirchen mit Beschluss vom 10.10.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten,

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Vierkirchen werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) **Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:**
 - a) Bäume mit einem Stammdurchmesser von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammdurchmesser nach der Summe der Stammdurchmesser zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - b) Hecken im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 - c) in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.
- (4) **Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:**
 - a) Nadelgehölze

- b) Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
- c) Obstbäume
- d) Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
- e) Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlage durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
- (2) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (3) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

§ 5

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung kann die Gemeinde nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar erteilen. Eine Ausnahmegenehmigung entsprechend dieser Satzung ab dem 01.03. bis 30.09. kann in Ausnahmefällen die Untere Naturschutzbehörde in Absprache mit der Gemeinde Vierkirchen erteilen. Anträge dazu sind an die Untere Naturschutzbehörde zu stellen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Erlaubt sind alle Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume und Sträucher dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen und telegrafischen Freileitungen.

§ 7

Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Zu Ersatzpflanzungen ist verpflichtet, wer geschützte Gehölze im Sinne des § 1 dieser Satzung fällt, rodet oder auf sonstige Weise zerstört. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf eigene Kosten zur Verminderung der Eingriffsfolgen durchzuführen, sobald es aus fachlicher Sicht sinnvoll ist.
- (2) Für gefällte, gerodete oder auf sonstige Art und Weise zerstörte Bäume ist pro angefangene 30 cm Stammdurchmesser ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden.
- (3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durchgeführt werden.
- (4) Wenn vom Eigentümer oder vom Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich dieser Satzung bereits nachweislich oder vorausschauend Ersatzpflanzungen für die beantragte Fällung geschützter Bäume in ausreichender Menge und Qualität durchgeführt wurden, kann eine Beauflagung mit einer Ersatzpflanzung entfallen.

§ 8

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Ausnahmegenehmigungen entsprechend dieser Satzung werden innerhalb der Zeit vom 01.10.- 28.02. (29.02.) durch die Gemeindeverwaltung Vierkirchen erteilt. Anträge dazu sind an die Gemeindeverwaltung Vierkirchen zu stellen.
- (2) Im Antrag sind Art, Höhe und Stammumfang in ein Meter Höhe der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes oder einer Skizze zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen.
- (3) Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.
- (2) Ordnungswidrig handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 7 angeordnete Ersatzpflanzungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 25,-€ aber höchstens 50.000,-€ geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Heimatrundschau" der Gemeinden Königshain, Sohland a.R. , Vierkirchen und der Stadt Reichenbach OL in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Vierkirchen vom 26.9.1995 und deren nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.